

Rigorosum

Richtlinien für Entscheidungen des Fakultätsrates
zu Anträgen auf Ersatz des Rigorosums durch alternative Leistungen

Präzisierung zu §15, Abs. 4, der Promotionsordnung:

Zusätzliche Anforderungen der Fakultät 1 an Leistungen von Doktoranden und an Rahmenbedingungen für eine strukturierte Doktorandenausbildung, die für einen Ersatz des Rigorosums in der Regel erfüllt sein sollten:

- A1 Vorlage eines detaillierten Studienprogramms und einer Konzeption zum Erwerb von Zusatzqualifikationen, bestätigt durch den Betreuer und akzeptiert vom Fakultätsrat
- A2 Erwerb von insgesamt mindestens 15 Leistungspunkten. Mindestens 6 Leistungspunkte davon müssen für fachspezifische Module mit Note erworben werden. Aus diesen Modulnoten wird die Note für das Rigorosum gebildet. Zusätzlich sind Leistungen zu erbringen, um insgesamt mindestens 15 Leistungspunkte zu erreichen.

Benotete Leistung:

- B1 Belegung fachspezifischer Module auf dem Gebiet der Promotion (mindestens 6 LP) aus einem Masterprogramm, aus dem Hauptstudium eines Diplomstudienganges oder aus einem Promotionsprogramm der TU Bergakademie Freiberg. Es können nur Module an- gerechnet werden, die nicht bereits im eigenen Master- beziehungsweise Diplomstudiengang belegt worden sind.
- B2 Ablegen der dazugehörigen Prüfungen.
- B3 Antrag auf Anerkennung der jeweiligen Prüfungsnote als Rigorosum-Note vor Ablegen der Prüfung.
- B4 Keine „Freiversuche“ zur Verbesserung der Note.

Nicht benotete Leistungen, zum Beispiel:

- C1 Erfolgreicher Besuch weiterer Module zum Erwerb von Zusatzqualifikationen (Prüfung mindestens bestanden - kein "Sitzschein").
- C2 Eigene Lehrtätigkeit, die über das eigene Lehrdeputat hinausgeht; Anrechnung von maximal 4 Leistungspunkten (die Leistungspunkte ergeben sich aus dem 1,0-fachen der Semesterwochenstunden).
- C3 Eigener Vortrag auf Konferenzen; Anrechnung von maximal 4 Leistungspunkten (pro Vortrag 2 Leistungspunkte).
- C4 Eingereichte und angenommene Publikationen in referierten Zeitschriften; Anrechnung von maximal 6 Leistungspunkten (pro Publikation 3 Leistungspunkte).
- C5 Betreuung von Abschlussarbeiten; Anrechnung von maximal 4 Leistungspunkten (pro Abschlussarbeit 2 Leistungspunkte).

Leistungen		Fakultät 1
Fachspezifische und fachübergreifende Lehrveranstaltungen	Vorlesungen ohne LN	pro 2 SWS 1 LP
	Vorlesungen mit LN	3 LP
	Module	Anzahl der LP entsprechend Angaben im Modulhandbuch des entsprechenden Studienganges (wenn alle darin beschriebenen Leistungen erbracht wurden)
	Kurse	je 30 Stunden 1LP
		mind. 6 LP mit benotetem LN fachspezifische Module aus Master- oder Diplomstudiengang (Hauptstudium) oder aus einem Promotionsprogramm der TU BAF
Schlüsselqualifikationen	Kurse	je 30 Stunden 1LP Kein „Sitzschein“, Prüfung mindestens bestanden
Lehre	Lehre	max. 4 LP eigene Lehrtätigkeit, die über das eigene Lehrdeputat hinausgeht 1 SWS = 1 LP
Zusatzleistungen		Anerkennung Zusatzleistungen: ja Anzahl begrenzt
	Vorträge auf Konferenzen	2 LP pro Vortrag max. 4 LP anrechenbar
	Publikationen	3 LP pro Publikation in referierten Fachzeitschriften max. 6 LP anrechenbar
	Poster	keine Anrechnung
	Betreuung von studentischen Abschlussarbeiten	2 LP pro betreute Arbeit max. 4 LP anrechenbar
	Patente	keine Anrechnung
Sonderregelungen für FH-Absolventen		Zulassung zur Promotion möglich, wenn Promotion im Rahmen a) einer strukturierten Doktorandenausbildung oder b) eines kooperativen Verfahrens durchgeführt wird.
		keine Festlegung für Mindestnote in Absichtserklärung erteilte Auflagen müssen zusätzlich erbracht werden
Sonderregelungen für Absolventen, die einen fachfremden Abschluss haben bzw. deren (ausländischer) Abschluss nur mit Auflagen promotionsbefähigend ist		in Absichtserklärung erteilte Auflagen müssen zusätzlich erbracht werden